

Satzung des Ostritzer Ballspiel Club (OBC) e.V.

§ 1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr

1. Der am 27.11.1990 gegründete Verein führt den Namen Ostritzer Ballspiel Club e.V. und hat seinen Sitz in Ostritz. Er ist unter Nr. 14490 im Register des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind weiß – grün / grün – weiß (weiß – blau)

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Bezug auf den Fußballsport. Weitere Sportarten können betrieben werden, sofern sie sich mit dem Vereinszweck vereinbaren lassen. Die Förderung und Pflege des Jugendsports ist ein besonderes Anliegen des Vereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein fördert für seine Mitglieder das kulturelle Leben.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) passiven Mitgliedern, die als fördernde Mitglieder auftreten
 - c) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben.

§ 5 Recht u. Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Erwachsene Mitglieder haben das uneingeschränkte Stimm- u. Wahlrecht.
3. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen nur das Stimmrecht. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen.
8. Die Mitglieder sind gehalten, ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

9. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
1. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich.
2. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz mehrfacher Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich zu zustellen.
4. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Ausschluss innerhalb 3 Wochen Berufung beim Vorstand einlegen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht für das jeweilige Halbjahr bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das jeweilige Halbjahr zu entrichten.
3. Der Vereinsvorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien bzw. Ermäßigung gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das obere Organ des Vereins. Ihr gehören an:
 - a) die Mitglieder
 - b) die Mitglieder des Vorstandes
1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte zu Beginn des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Bekanntmachung in der Presse unter Wahrung der vorbezeichneten Frist ersetzt werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der unter Ziffer 3 genannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es 15 erwachsene Mitglieder verlangen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
5. Wahlkandidaten sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu benennen. Nach Ablauf der Ernennungsfrist sind weitere Kandidaten nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zustimmt. Jedes Mitglied kann nur in 1 Amt gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. In weiteren Wahlgängen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes für 3 Jahre.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern für 3 Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
3. Entgegennahme des Jahres- u. Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
5. Genehmigung des Haushaltsplanes.
6. Festsetzung von Beiträgen.
7. Beschlussfassung über Anträge.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
10. Die Mitgliederversammlung bestimmt für das Geschäftsjahr die Höhe der Eintrittspreise bei Punktspielen.
11. Für Pokal- u. Freundschaftsspiele gelten besondere Regelungen, die der Vorstand festlegt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall ein vom Präsidenten bestimmter Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Eine Überlassung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 6 Personen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen.
4. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Präsidenten
 - b) Schatzmeister
 - c) Leiter der Jugendabteilung (Jugendwart)
 - d) 2 weiteren Mitgliedern
2. Der Präsident, der Schatzmeister und der Jugendwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins nach § 26 Abs. 2 BGB.
3. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt dem Verein eine Geschäftsordnung.
4. Der geschäftsführende Vorstand darf Rechtsgeschäfte tätigen (z.B. Aufnahme u. Gewährung von Krediten).
5. Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist der Vorstand nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung berechtigt.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat rechtzeitig einen Etatvorschlag für das kommende Geschäftsjahr zur Entscheidung vorzulegen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen.

9. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes bestimmt der Restvorstand über die Bestellung eines Vertreters bis zum Ablauf der Amtsperiode.
10. Eine Amtsenthebung eines Vorstandmitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand zulässig.
11. Der Vorstand bestimmt der Sitz der Geschäftsstelle.
12. Der Vorstand entscheidet in seiner konstituierenden Sitzung über die Vergabe der Funktionen.

§ 14 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, dies sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 15 Strafen

1. Verstöße gegen die Vereinsdisziplin können mit Strafen belegt werden, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet.
2. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gehör zu gewähren.
3. Als Strafen kommen in Betracht:
 - a) der Verweis
 - b) der zeitweilige Ausschluss vom Übungs- u. Spielbetrieb

§ 16 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstahl und abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen und in sonstigen vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen.
2. Bei Personenschäden begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landesverband abgeschlossenen jeweiligen Versicherungsdeckungssummen.

§ 17 Mitgliedschaft des Vereins im Landesfussballverband und DFB

1. Der Verein ist Mitglied des Landesfussballverbandes Sachsen e.V.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom DFB und dem Landesfussballverband erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Strukturen) und Beschlüsse an.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fussballverband Oberlausitz e.V. mit Sitz in Oderwitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.07.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins durch Satzungsänderung beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.